

Satzung



über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung und die Erhebung des Eigenanteiles an den Verpflegungskosten in den Ganztagschulen der Verbandsgemeinde Wirges

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wirges hat, auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.V.m. §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) sowie der §§ 68, 75 und 85 des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz (SchulG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, in seiner Sitzung vom 06.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Trägerschaft /Schulen

(1) Die Verbandsgemeinde Wirges stellt für die in ihrer Trägerschaft stehenden Ganztagschulen in Angebotsform gemäß §§ 74 Absatz 3 i.V.m. § 75 Absatz 2 Nummer 5 SchulG als Teil des Sachbedarfes die Mittagsverpflegung an den Unterrichtstagen von Montag bis Donnerstag.

(2) Folgende Ganztagschulen stehen in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Wirges:

- a) Theodor-Heuss-Realschule plus Wirges
- b) Theodor-Heuss-Grundschule Wirges
- c) Overberg-Grundschule Siershahn

§ 2 Erhebung von Gebühren /Eigenanteil

(1) Gemäß § 85 SchulG können die Eltern/Personensorgeberechtigten an den Verpflegungskosten sozial angemessen beteiligt werden. Die Entscheidung über die Höhe des Eigenanteils obliegt dem Verbandsgemeinderat.

(2) Veränderungen beim Eigenanteil werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig über das Schulsekretariat bekanntgegeben.

(3) Der Eigenanteil an den Verpflegungskosten der Ganztagschüler*innen ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und dem Preisniveau anzupassen.

(4) Von anderen Essensteilnehmern der Schulgemeinschaft erhebt die Verbandsgemeinde den vollen Essenspreis des jeweiligen Anbieters.

§ 3 Ermäßigungen des Eigenanteiles

(1) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte einen Anspruch auf Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes haben, ermäßigt sich der Eigenanteil entsprechend auf Antrag.

(2) Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie eine Ganztagschule der Verbandsgemeinde Wirges oder den Kinderhort und haben gleichzeitig Anspruch auf Lernmittelfreiheit, wird der Eigenanteil pro Kind und Essen ermäßigt. Die Entscheidung über die Höhe des ermäßigten Eigenanteils obliegt dem Verbandsgemeinderat.

(3) Nachweise über den Ermäßigungsanspruch sind, falls erforderlich, der Schule vorzulegen.

(4) Sollte eine Berechtigung zum Entfall oder Ermäßigung des Elternanteiles während des Schuljahres wegfallen, ist das der jeweiligen Schule unmittelbar mitzuteilen. Mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Berechtigungsgrundlage wird der volle Eigenanteil fällig.

§ 4 Anmeldeverfahren

(1) Die Pflicht zur Zahlung eines Eigenanteiles an den Verpflegungskosten nach dieser Satzung entsteht durch die Anmeldung des Kindes an der Ganztagschule durch den Personensorgeberechtigten. Die Anmeldung ist im jeweiligen Sekretariat der Ganztagschule zusammen mit dem SEPA-Abbuchungsmandat einzureichen und gilt jeweils für ein ganzes Schuljahr.

(2) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist ein verpflichtender Bestandteil der Anmeldung.

(3) Eine Abmeldung während des laufenden Schuljahres ist nur aus zwingenden Gründen möglich (z.B. Wegzug aus der Verbandsgemeinde, pädagogische oder gesundheitliche Gründe) und bedarf der Schriftform.

§ 5 Abmeldung bei Krankheit u.a.

Kann ein Kind aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen an einem Tag nicht am Essen teilnehmen, muss die Abwesenheit seitens der Personensorgeberechtigten bis spätestens 8:30 Uhr dem Schulsekretariat mitgeteilt werden. Ansonsten wird das Mittagessen für diesen Tag voll berechnet.

§ 6 Abbuchung des Elternbeitrages

Die Abrechnung des Elternbeitrages erfolgt jeweils monatlich nachträglich, entsprechend der Essensanzahl. Die Beiträge werden zum 15. des Folgemonats seitens der Verbandsgemeindeverwaltung vom Konto der/des Personensorgeberechtigten abgebucht.

§ 7 Abmeldung bei Nichtzahlung

Ein Kind kann von der Teilnahme an dem jeweiligen Mittagessen ausgeschlossen werden, wenn der/die Personensorgeberechtigte(n) mit der Zahlung des Essensgeldes länger als drei Monate im Verzug sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wirges, den 02.11.2022

Ausgefertigt:

Alexandra Marzi

Bürgermeisterin

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.10.2022 folgenden Kostenbeitrag ab dem 01.01.2023 festgesetzt:

Beschluss:

Der Eigenanteil der Eltern/Personensorgeberechtigten an den Verpflegungskosten des Mittagessens an den Ganztagschulen der Verbandsgemeinde Wirges wird auf 3,62 € pro Essen angehoben. Die Ermäßigung bei dem Besuch von zwei oder mehr Kinder einer Familie der Ganztagschule oder des Kinderhortes der Verbandsgemeinde und gleichzeitigem Anspruch auf Lernmittelfreiheit, wird auf 2,52 € pro Essen festgesetzt. Die Neufestsetzungen finden ebenso Anwendung auf das Mittagessen im Kinderhort und gelten ab dem 01.01.2023.